

2. Satzung zur Änderung Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt.“

2. §4 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Ab. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Barsinghausen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlusserfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Barsinghausen, den

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Lahmann